
Abteilung Brandschutz - Referat Brandverhalten von Baustoffen

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer: **P-BWU03-I-16.3.455**

Gegenstand: Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige
Bedachung mit PV-Modul „eArc“
für unbeschränkte Dachneigungen.
nach Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des
Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (VwV
TB) Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2017, Lfd. Nr. C 4.8

Antragsteller: Sunman (Zhenjiang) Company Limited
No.1 Mingzhu South Road
Youfang Town, Yangzhong City
Zhenjiang, Jiangsu
CHINA

Ausstellungsdatum: 14. Oktober 2021

Geltungsdauer bis: 31. Oktober 2026

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte
Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 1 Anlage.
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.



I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
6. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).



II. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Bauarten zur Herstellung von Bedachungen, an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden nach DIN 4102-7 : 2018-11 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2011-10, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187 : 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2011-10, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187 : 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN CEN/TS 16 459 : 2020-04, Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A, nach Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2017, Lfd. Nr. C 4.8

Die Bedachung gemäß Zusammenstellung 1 besteht von unten nach oben aus einer Tragunterlage (Dachuntergrund) sowie der Oberlage (Dachabdichtung) aus PV-Modul „eArc“.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2017, Lfd. Nr. C 4.8 zu erfüllen sind.
- 1.2.2 Bedachungen, für welche dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt, sind in Zusammenstellung 1, Anlage 1, aufgeführt. Die Bedachungen sind zulässig für unbeschränkte Dachneigungen.
- 1.2.3 Die Aufbauten wurden nur aus brandschutztechnischer Sicht beurteilt, ob hier eine Dampfsperre notwendig ist, ist vom Planer eigenverantwortlich zu entscheiden.
- 1.2.4 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z. B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstandes, des Wärme- oder Schallschutzes, oder des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Hierfür sind gegebenenfalls weitere/ andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.



2. Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1. Die Herstellung der Bedachung darf ausschließlich gemäß und nur unter Verwendung der Produkte der Zusammenstellung 1 in der Anlage 1 erfolgen.

2.1.2. Die Bedachung gemäß Zusammenstellung 1 besteht von unten nach oben aus einer Tragunterlage (Dachuntergrund) sowie der Oberlage (Dachabdichtung) aus PV-Modul „eArc“.

Als tragende Unterlage darf je nach zulässigem Aufbau gemäß Zusammenstellung 1 entweder jede vollflächige Holzunterlage sowie jede nichtbrennbare Unterlage (≥ 10 mm) jeweils mit Fugen von höchstens 5 mm sowie Stahltrapezprofil-Unterlage (nicht perforiert) verwendet werden.

2.1.3. Für alle verwendeten Produkte muss der Nachweis der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102 bzw. Klasse E nach DIN EN 13 501-1 vorliegen.

2.1.4. Die Zusammensetzung muss den bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.5. Prüfverfahren

Die Bauart muss die Anforderungen an Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind, nach DIN CEN/TS 1187 : 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2011-10, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 16 459 : 2020-04, Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A erfüllen.

2.1.6. Prüfgrundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Name der Prüfstelle	Auftraggeber	Nr. der Berichte/ Datum	Prüfverfahren/ Regeln
MPA Stuttgart 0672	Sunman (Zhenjiang) Company Limited Youfang Town, Yangzhong City Zhenjiang, Jiangsu CHINA	PB 904 0480 000-1 vom 14. Oktober 2021	DIN CEN/TS 1187 : 2012 Prüfverfahren 1



3. Übereinstimmungsnachweis

- 3.1. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).
Nach den Vorgaben des Abschnittes C1 der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2017 hat der Anwender die Übereinstimmung der Bauart mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis durch Übereinstimmungserklärung zu bestätigen.
- 3.2 Der Unternehmer, der die Bedachung herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Bedachung den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

4. Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Die einzelnen Lagen der Bedachung müssen gemäß Anlage 2 befestigt werden.
- 4.2 Unter der Tragunterlage dürfen weitere Schichten angeordnet werden.
- 4.3 Bei der Herstellung der Bauart sind die Bestimmungen des Abschnitts II 2.1 einzuhalten.



Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Seite 6 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.3.455 vom 14. Oktober 2021

5. Rechtsgrundlage

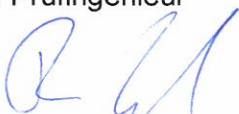
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2019, in Kraft getreten am 1. August 2019, in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2017, Lfd. Nr. C 4.8 erteilt. Die in den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer enthaltenen entsprechenden Rechtsgrundlagen sind zu beachten.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Stuttgart, Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart oder Postfach 106037, 70049 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Abteilung Brandschutz
Referat Brandverhalten von Baustoffen

Der Prüflingenieur


Dipl.-Ing. (FH) Frank Waibel



Die Leiterin der Prüfstelle


Dipl.-Ing. Sabrina Heldele-Twietmeyer

Zusammenstellung 1

Dachaufbau (von unten nach oben)			Anwendbar bei Dachneigungen	
Tragunterlage	Oberlage	Befestigung der Oberlage	< 20°	≥ 20°
Tragende Dachschale (jede vollflächige Holzunterlage sowie jede nichtbrennbare vollflächige Unterlage (Dicke ≥ 10 mm) jeweils mit Fugen von höchstens 5 mm sowie Stahltrapez-Unterlage (nicht perforiert), einschließlich der tragenden Dachschalen nach DIN SPEC 4102-23, Abs. 7.4.5 und DIN CEN/TS 16 459, Abs. A.4.5) mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 bzw. Klasse E nach DIN EN 13 501-1	Rahmenloses Solarmodul aus einem Verbundmaterial. Dicke: 2,0 mm Handelsname: „eArc“	Klebstoff auf Silikon-Basis Auftragsmenge: Max. 150 g/m²	ja	ja

